

Freiheitsentzug stat Körperstrafen : das Straferichtswesen der Helvetik zwischen Revolution und Tradition

Autor(en): **Peter, Simone**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauer Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **136 (1999)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585570>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freiheitsentzug statt Körperstrafen

Das Strafgerichtswesen der Helvetik zwischen Revolution und Tradition

Einleitung

Als am 14. Juli 1789 eine aufgebrachte Menge das Staatsgefängnis, die *Bastille*, in Paris stürmte, befanden sich kaum noch Gefangene darin. Die Schleifung der Festung galt denn auch weniger der Befreiung von Inhaftierten, als der Zerstörung eines zum Inbegriff der absolutistischen Willkürherrschaft gewordenen Symbols. Der 14. Juli war während der ganzen Revolutionsphase ein unbestrittenes Datum; er wurde in Festen immer wieder neu inszeniert. Zum einen sorgte eine eigentliche Anti-Bastille-Publizistik während des 18. Jahrhunderts dafür, dass der Bau allmählich zur dominanten Metapher für Willkür und Ungerechtigkeit schlechthin wurde. Zum andern trug auch der aufklärerische Gedanke der Gesetzeskodifikation zum wachsenden Unmut gegenüber den herrschenden Zuständen bei, die geprägt schienen von Uneinheitlichkeit und Willkür der Gerichte. Die aufklärerische Forderung nach einer Justizreform beinhaltete aber auch scharfe Kritik am bestehenden Strafsystem mit seinen häufigen Marter- und Todesstrafen. Diese galten dem Zeitalter der Vernunft als Relikte einer barbarischen Vergangenheit und sollten durch die Freiheitsstrafe ersetzt werden. Im Herbst des Jahres 1791 verabschiedeten die Deputierten der *Assemblée Constituante* denn auch ein Strafgesetzbuch, das diesen Postulaten Rechnung trug; dieser französische *Code pénal* wurde 1799 von der Helvetischen Republik übernommen.

Im ersten Teil des Aufsatzes soll nach den Voraussetzungen gefragt werden, unter denen dieses Strafgesetzbuch zustande kam, wobei insbesondere der aufklärerische Diskurs über die Freiheitsstrafen näher betrachtet wird. Im zweiten Teil widme ich mich den Debatten, die die Übernahme des *Code pénal* durch die Helvetische Republik auslöste, wobei das Gewicht wiederum auf den Stellungnahmen zur Freiheitsstrafe liegen wird. Hier werden verschiedene Quellen beigezogen, die mehrheitlich in der Aktensammlung

aus der Zeit der helvetischen Republik (ASHR) abgedruckt sind. Im dritten Teil soll auf der Basis von thurgauischen Distrikts- und Kantonsgerichtsprotokollen gefragt werden, inwieweit die traditionellen Strafen tatsächlich durch die neue Freiheitsstrafe ersetzt wurden, wobei auch ein Ausblick in die Mediationszeit vorgenommen wird.

Die aufklärerischen Forderungen nach neuen Strafen und ihre Verwirklichung im revolutionären Code pénal von 1791

Am 4. August 1789 beschlossen die Deputierten der französischen *Assemblée Constituante* die Abfassung der *Déclarations des droits de l'homme et du citoyen*, die «für den Gesetzgeber, was das Gesetz für den Bürger» bedeuten sollten.¹ Zuoberst auf der Liste dieser Rechte erschien die Freiheit. Diese bedurfte aber solider Garantien, und so wurden in die *Déclarations* auch drei Artikel zur Strafreform aufgenommen: Die Artikel VII bis IX formulieren drei rechtsstaatliche Prinzipien, die den Schutz des Einzelnen vor dem willkürlichen Zugriff der Macht sicherstellen sollen. Artikel VII etabliert das Legalitätsprinzip, das Verhaftung bzw. Verurteilung nur gestützt auf ein bestehendes Gesetz erlaubt. Artikel IX formuliert den Grundsatz der Unschuldsvermutung, die bis zum gültigen Nachweis der Schuld eines Angeklagten zu gelten hat. Der mittlere Artikel VIII richtet sich gegen die Grausamkeit der Strafen: Das Gesetz darf Verbrechen nur mit solchen Strafen bedrohen, die «*strictement et évidemment nécessaires*»² erscheinen.

Die Deputierten verabschiedeten in den letzten Monaten der *Assemblée Constituante* ein Paket von Gesetzen, die dazu bestimmt waren, das Justizsystem zu reformieren. Die Redaktion des Strafgesetzbuches

1 Vgl. Petit, S. 111.

2 Ebd.

fiel in den Sommer 1791 und war gestützt auf die Vorarbeiten diverser *Comités*. Das öffentliche Interesse gegenüber diesem noch vor ein paar Jahren vehement geforderten Reformwerk war indes sehr gering.³ Inzwischen waren andere Fragen wichtiger und für das Revolutionsgeschehen bestimmender geworden. Nicht nur die zunehmende Mobilisierung der Massen, sondern auch die bekannt gewordene Flucht des Königs sorgten dafür, dass im September 1791 der neue *Code pénal* ohne grosses Aufsehen erschien. Das neue Strafgesetzbuch für Kriminalfälle, das im Mai 1799 von der Helvetischen Republik als «Helvetisches Peinliches Gesetzbuch» (HPG) übernommen werden sollte, erfüllte das wesentliche Postulat der *philanthropes* und der Aufklärer nach einer Kodifikation des Strafrechts. Das Ideal einer uniformen Rechtsprechung, die der Kontrolle des Gesetzgebers unterworfen sein sollte, äusserte sich im *Code pénal* in der absoluten Strafandrohung: Die angedrohten Strafen für die jeweiligen Verbrechen waren *peines fixes* und mussten vom Richter in jedem Fall verhängt werden. Dieses strenge Legalitätsprinzip gab dem Richter keinen Ermessensspielraum, womit man eine mögliche Quelle der Willkür ausgeschaltet sah.

Der *Code pénal* reformierte aber auch das Strafsystem, für das ich mich hier besonders interessiere. Die im Ancien Régime gebräuchlichen Körperstrafen wie Brandmarken, Rädern oder Prügeln wurden abgeschafft und durch Freiheitsstrafen ersetzt – der Entzug der Freiheit wurde damit die Strafe jener Gesellschaft, die die Freiheit zu ihrem höchsten Prinzip erklärt hatte. Da erhielt das Gefängnis eine Funktion, die ihm die Juristen des Ancien Régime noch ausdrücklich abgesprochen hatten: Es sollte bestrafen und nicht mehr der einfachen Sicherstellung der Person dienen.

Die Kritik an den grausamen Marterstrafen findet sich bereits 1748 bei Montesquieu ausgesprochen, der sie dem Wesen des Despotismus zuordnet.

Dessen Prinzip sei der Terror, während die Monarchie und die Republik auf den Werten von Ehre und Tugend beruhten. Für Montesquieu besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Strenge der Strafen und dem Grad der Freiheit, der in einem Land zu finden ist: «*Il seroit aisé de prouver que, dans tous ou presque tous les états d'Europe, les peines ont diminué ou augmenté à mesure qu'on s'est plus approché ou plus éloigné de la liberté.*»⁴

Das grundlegende Werk zu einer Neukonzeption von Strafe stammt vom Mailänder Cesare Beccaria. 1764 erschien sein Buch «Über Verbrechen und Strafen»⁵ anonym im Grossherzogtum Toscana; es war ein Riesenerfolg und wurde bereits zwei Jahre später ins Französische übersetzt. Beccaria spricht sich gegen die drakonische Härte der üblichen Strafen aus, zumal diesen nicht einmal eine abschreckende Wirkung zuzumessen sei. So würden grausame Strafen nicht nur auf tyrannische Regierungen verweisen, sondern sie förderten auch die Verrohung der Regierten.⁶ Beccaria sieht mit Montesquieu eine Verbindung zwischen den Sitten eines Volkes und den Strafen, die es kennt. Dieser Gedanke wurde vom Strafrechtskomitee, das mit dem Entwurf des *Code pénal* betraut war, aufgenommen und weitergeführt. Sein Sprecher, Le Pelletier de Saint Fargeau, gab zu bedenken, dass ein Ungleichgewicht zwischen den milderen Sitten einer Gesellschaft und den harten Strafen eines Staates auch die Straffreiheit für den Verbrecher bedeuten könne. Er führte das Beispiel der Todesstrafe für Hausdiebstahl an, die den

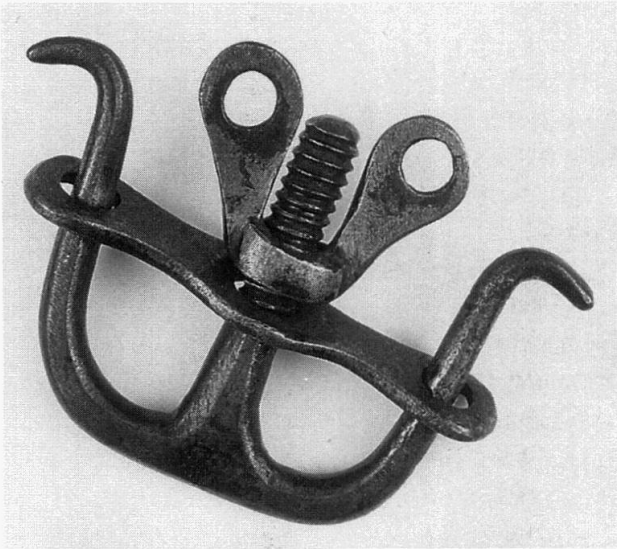
3 Ebd., S. 117.

4 Montesquieu: *De l'esprit des loix*. Texte établi et présenté par Jean Brethe de la Gressaye, Paris 1950, Bd. 1, S. 157.

5 Beccaria, Cesare: *Über Verbrechen und Strafen*. Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und herausgegeben von Wilhelm Alff, Frankfurt 1966.

6 «Je plus cruel est le supplice, plus on se durcit le cœur de l'homme». Zit. nach Beccaria (wie Anm. 5), S. 107.

Abb. 1: Eine aus Weinfelden stammende Daumenschraube zum Zusammenpressen der Daumen.



Hausherrn eher dazu führe, den Schuldigen zu verjagen, als ihn der Justiz zu übergeben. Damit aber entgehe der Schuldige seiner Bestrafung, was ihn dazu ermuntere, weitere Verbrechen zu verüben.⁷

Die Strafe muss also nicht nur ein begangenes Verbrechen bestrafen, sondern auch weitere verhindern. Über den Zweck der Strafen schreibt Beccaria: «Der Zweck der Strafen kann somit kein anderer als der sein, den Schuldigen daran zu hindern, seinen Mitbürgern abermals Schaden zuzufügen, und die anderen davon abzuhalten, das gleiche zu tun. Diejenigen Strafen also und diejenigen Mittel ihres Vollzugs verdienen den Vorzug, die unter Wahrung des rechten Verhältnisses zum jeweiligen Verbrechen den wirksamsten und nachhaltigsten Eindruck in den Seelen der Menschen zurücklassen, für den Leib des Schuldigen hingegen so wenig qualvoll wie möglich sind.»⁸ Michel Foucault hat beschrieben⁹, auf welche Weise das Gefängnis versucht, den hier geforderten «Eindruck in den Seelen» der Inhaftierten zu hinterlassen: Neben der panoptischen Architektur und den Einzelzellen ist es der feste Zeitplan, dem die Häftlinge unterworfen werden. Das Moment der Zeit bildet denn auch die wesentliche Neuerung, durch die sich

die Freiheitsstrafe von der Marter unterscheidet. Die Zeit ist gleichsam eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass eine Freiheitsstrafe überhaupt verhängt werden kann. Beccarias Philosophie der Strafe stellt Dauer über Intensität: «Nicht die Heftigkeit der Strafe hat die grössere Wirkung auf das menschliche Gemüt, sondern ihre Dauer; denn unsere Empfindsamkeit wird leichter und nachhaltiger durch kleine doch wiederholte Eindrücke bewegt als durch eine starke doch vorübergehende Bewegung.»¹⁰

Sowohl Beccaria als auch das vorbereitende Strafrechtskomitee der *Assemblée Constituante* zogen aus dieser Überlegung den Schluss, auch die Todesstrafe sei generell aufzuheben. Die Deputierten mochten aber in der Zeit, da ein Bruch mit der Vergangenheit noch zu wenig gesichert schien, nicht auf deren Anwendung verzichten. Im *Code pénal* von 1791 erschien sie deshalb trotzdem, und zwar als Strafe für Verbrechen gegen die Staatsverfassung, für Verstösse gegen die innere und äussere Sicherheit des Staates, für Aufruhr und für Bestechlichkeit eines Gesetzgebers.¹¹ Mit dem Tod sollten zudem Mord, Brandstiftung, schwere Körperverletzung und falsche Zeugenaussage in einem Kriminalprozess bestraft werden.¹² Dagegen wurden sämtliche Eigentumsdelikte nur mehr mit Freiheitsstrafen bedroht. Darin unterschied sich der *Code pénal* am meisten von der bisherigen Rechtsprechung.

Beccaria wurde auch in der Schweiz rezipiert. Die Patriotische Gesellschaft in Bern zeichnete ihn 1765 mit einem Preis aus,¹³ und seine Ideen fanden

7 Das Beispiel findet sich bei Alkalay, S. 36.

8 Beccaria (wie Anm. 5), S. 74.

9 Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 1977.

10 Beccaria (wie Anm. 5), S. 111.

11 Pfenninger, S. 144.

12 Ebd.

13 Vgl. Feller, Richard: Geschichte Berns, Bd. III, Bern 1955, S. 609.

Eingang in die Schriften Heinrich Pestalozzis: Im «Schweizerblatt» erschien in vier aufeinanderfolgenden Nummern «Arners Gutachten über Kriminalgesetzgebung»¹⁴. Pestalozzi legte seine Gedanken über die Freiheitsstrafe nicht in Form eines Essays dar, sondern er verpackte sie in ein Gutachten, das er den fiktiven Freiherrn Arner zu Händen seines Herzogs verfassen liess. Die Idee des Textes besteht darin, dass der Herzog Arner bittet, ihm Rechenschaft über die in seinem Herrschaftsgebiet üblichen Auffassungen zur Strafe abzulegen und ihm schliesslich noch seine persönliche Meinung kundzutun. Arner bekennt, dass für ihn dieser Auftrag zum Anlass einer gründlicheren Reflexion geworden sei und ihm die Gelegenheit geboten habe, seine bisherige Auffassung von Strafe zu hinterfragen, die er wie folgt charakterisiert: «Es schien unwidersprechlich, dass die Gefangenschaft nicht eine Strafe, sondern nur Verwahrung und Sicherstellung der Person des Verbrechers sein sollte.»¹⁵ Arner trifft in der Person des Junkers von Till auf einen glühenden Verfechter der strengen Bestrafung, der die Forderung nach einer anderen Behandlung der Gefangenen nur mit einer noch schärferen Argumentationslinie quittiert: «[...] und je mehr ich höre, dass man sie in Spiegelsäle einsperre und mit Biskuit und Bonbons füttern solle, desto schärfer will ich sie halten.»¹⁶ Die Konfrontation mit solchen Extrempositionen gestaltet sich für Arner zum Weg wachsender Erkenntnis, bis er schliesslich zu seiner eigenen Meinung findet, die unschwer als die des Verfassers identifizierbar ist.

In Pestalozzis Überlegungen zeichnet sich – deutlicher als bei Beccaria – die Idee der Strafe als Erziehung und Besserung der Verbrecher ab. Die Behandlung der Gefangenen wird damit auch zu einer Chance des Staates, künftige Verbrechen zu verhindern: «Man muss die Verbrecher ungebessert nicht leicht wieder in Freiheit lassen. Ihre Gefangenschaft und Strafe muss Rückruf zu einer Lebensart sein, die ihrer Natur nach den inneren Quellen ihrer Verbrechen

entgegen arbeitet.»¹⁷ Hier wird deutlich, dass diese Forderung nur das Gefängnis erfüllen kann – das allerdings nicht mehr als Kerker und Verliess gedacht wird, sondern dem Bild einer Besserungsanstalt zu entsprechen hat, die den Verbrecher zur Einsicht in die Verwerflichkeit seiner Handlungen führen soll. Gegen Ende des Gutachtens lässt Pestalozzi seinen Freiherrn Arner sagen: «Gefängnis, Zucht- und Arbeitshaus ist nichts anderes und soll nichts anderes sein als rückführende Schule des verirrten Menschen in die Bahn und den Zustand, in welchem er gewesen wäre ohne seine Verirrung [...]»¹⁸

Die Deputierten der *Assemblée Constituante* versuchten die im 18. Jahrhundert formulierten Forderungen betreffend eine Reform der Strafjustiz zu erfüllen. Zur Erinnerung seien hier nochmals die folgenden Punkte aufgeführt: Das Ideal der Kodifikation und die Furcht vor absolutistischer Machtwillkür führten im *Code pénal* zu einer strengen Umsetzung des Legalitätsprinzips in Form von absoluten Strafdrohungen. Die Herrschaft der Vernunft erlaubte zudem keine Körperstrafen, deren Wurzeln dem Wesen barbarischer Tyrannei zugeschrieben wurden. Die neue Ordnung der Freiheit bestrafte diejenigen, die sie mit ihren Verbrechen störten, vielmehr mit dem Entzug der Freiheit.

Der *Code pénal* von 1791 kam in Frankreich kaum zur Anwendung: Bereits ein Jahr nach dessen Verabschiedung formierte sich am 10. August 1792 das ausserordentliche Gericht, das wie sein direkter Nachfolger, das Revolutionstribunal, ohne Appellationsmöglichkeit urteilte und die Köpfe rollen liess.

14 Pestalozzi, Johann Heinrich: Arners Gutachten über Kriminalgesetzgebung. In: Gesammelte Werke in zehn Bänden, hrsg. von Emilie Bosshart, Emanuel Dejung, Lothar Kempfer und Hans Stettbacher, Zürich 1946, Bd. V, S. 119–170.

15 Ebd., S. 122.

16 Ebd., S. 133.

17 Ebd., S. 152.

18 Ebd., S. 157.

Nach dem *Thermidor* und dem Sturz Robespierres verschwand mit dem Ende der Terrorherrschaft auch das Revolutionstribunal. Merlin de Douai erarbeitete 1795 einen neuen *Code pénal*, der fast vollständig auf der Version von 1791 beruhte.¹⁹

Die Übernahme des französischen Code pénal durch die Helvetische Republik

Die neu geschaffene zentralistische Helvetische Republik verlangte auch im Bereich des Strafrechts nach einer einheitlichen Regelung. Der neue Staatsgedanke war unverträglich mit der Situation der Alten Eidgenossenschaft, die als Erbe eine Unzahl regional stark differierender Strafbestimmungen hinterliess, die modernen Ansprüchen an eine Kodifikation in keiner Weise genügten. Auch die zahlreichen Galgen, die überall im Land noch anzutreffen waren und an die vormalige Vielzahl der Gerichtsbarkeiten erinnerten, sollten nach Willen des Direktoriums abgebrochen werden.²⁰

Die Orientierung an alten Partikulargesetzen bereitete besonders in den ehemaligen Untertanengebieten grosse Schwierigkeiten, weil mit dem Verschwinden der alten Herren nichts übrigblieb als der Zwang, sich neu zu orientieren. Entsprechend wurde gerade dort die rasche Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches besonders vehement gefordert. Der Regierungsstatthalter des Kantons Baden nennt in seinem Schreiben an den Innenminister vom 30. November 1798 neben dem Mangel an Gesetzen aber noch andere Gründe für die schwierige Situation seines Kantons: «Fremde Landvögte, schnelle Abänderung, Mangel positiver Gesetze, die Menge fremder und einheimischer Gerichtsherren mit ihren vervielfachten Rechten, Ordnungen und Taxen; die Verschiedenheit dieser Rechte [...] und endlich die stiefmütterliche Behandlung dieses Cantons hielten den Geist des Volkes [...] in so engen Schranken der

Kenntnisse und Einsichten, dass man sich eben nicht sehr verwundern muss, wenn schon die jetzigen Beamten bei der ihnen anheimfallenden Gerechtigkeitspflege [...] oft irre gehen oder ins Stocken gerathen.»²¹

Nicht ohne Polemik charakterisiert der Waadtländer Louis Secrétan das Rechtswesen im Ancien Régime, wie es auch ein Jahr nach der Proklamation der Republik noch anzutreffen sei, und zeigt damit, welche Bedeutung man einem einheitlichen Strafgesetzbuch beimass: «Das Bedürfnis von Gesetzen, in dem sich die Republik noch befindet, lässt sich nirgends so lebhaft fühlen als in Rücksicht des peinlichen Gesetzbuchs. In jener Gegend Helvetiens war sozusagen gar keine Criminalgesetzgebung vorhanden, in dieser anderen befolgte man ebenso dumme als barbarische Gesetze, Gesetze in blutiger Schrift mit dem Eisen des Henkers geschrieben, und dennoch wird diese blutgierige Rechtsgelehrtheit noch beibehalten; das zur Richtschnur dienende, Abscheu erweckende carolinische Gesetz ist noch nicht gesetzlich abgeschafft, und die Gesetzbücher der Tyrannen beherrschen noch freie Männer.»²²

Die Dringlichkeit eines neuen Strafgesetzbuches war indes schon lange erkannt, denn nur zwei Wochen nach der Ausrufung der Republik hatte der Grosse Rat am 24. April 1798 eine Kommission bestellt, die sich der Frage der Strafjustiz anzunehmen hatte. Diese machte sich grundsätzliche Gedanken zu den Erfordernissen an ein Strafgesetzbuch und legte am 24. Januar 1799 ein von Bernhard Friedrich Kuhn verfasstes Gutachten vor. Darin wird das Strafrecht als Mittel «zur Erhaltung der Freiheit und Sicherheit» bezeichnet; diese wiederum sei der «oberste Zweck der Vereinigung aller einzelnen Bürger zum Staate».²³

19 Petit, S. 118.

20 Lüthi, Kriminalgerichtswesen, S. 83.

21 ASHR III, S. 278.

22 ASHR IV, S. 439–440.

23 Ebd., S. 415.

Ähnlich wie im revolutionären Frankreich von 1791 stand der Schutz des Einzelnen vor dem willkürlichen Zugriff der Justiz im Vordergrund der Überlegungen. In Frankreich richtete sich diese Konzeption gegen die monarchische Willkür des Ancien Régime. Kuhns Bericht dagegen betont, dass Willkür auch in einem republikanischen Staat möglich sei, wie «jene mit Blut geschriebenen Blätter der Revolutionsgeschichte Frankreichs»²⁴ zeigten. Der Bürger sei immer dann der Willkür der Justiz ausgesetzt, wenn sich die richterliche Gewalt in einer einzigen Instanz konzentriere. Um dies zu verhindern, sollten Geschworenengerichte, die zunächst über die Zulässigkeit einer Anklage befinden, eingesetzt werden, währenddem die Festsetzung des Strafmasses dem Kantonsgericht vorbehalten sein sollte. Das von Kuhn vorgeschlagene Rezept gegen die Willkür, die Einführung von Geschworenengerichten, wurde während der Helvetik nie umgesetzt. Die Überlegungen der Kommission lassen aber erkennen, welch hoher Stellenwert grundsätzlich dem Problem des Schutzes des Einzelnen eingeräumt wurde. Die neue Strafgerichtsbarkeit, beruhend auf einem Strafgesetzbuch, hatte dieser Forderung zu entsprechen.

Die schärfste Kritik an dieser aufklärerischen Position vertrat 1802 Ludwig Meyer von Knonau, ein Mitglied des Kantonsgerichts Zürich. Die Furcht vor der staatlichen Willkür lasse die Kriminaljustiz «zur Verteidigerin, nicht bloss des Angeklagten, sondern des Verbrechens überhaupt»²⁵ werden. Wie Kuhn verband auch er den Zweck eines Strafgesetzbuches mit einer Überlegung zum Wesen der bürgerlichen Gesellschaft, die sich jedoch von den allgemeineren Idealen der Aufklärer unterschied. Die bürgerliche Gesellschaft sei nämlich zusammengetreten zur «Sicherstellung ihrer Personen und ihres Eigentums»²⁶. Dies werde durch das Strafgesetzbuch nicht gewährleistet, zumal es in seinen philosophischen Voraussetzungen «die Sicherheit einigen abstrakten Sätzen und das Reelle einer Chimäre»²⁷ op-

fere. Für ihn kam die Revolution einem Moment gleich, in dem «die Theorie [...] beynahe ausschliessend an die Stelle des Praktischen trat»²⁸.

Die Strafrechtskommission des Grossen Rates empfahl dem Plenum am 25. März 1799, weil die Zeit dränge, auf die Ausarbeitung eines eigenen Gesetzbuches zu verzichten und den französischen *Code pénal* von 1791, dieses «auf wahre Grundsätze gebaute System»²⁹, als «Helvetisches Peinliches Gesetzbuch» (HPG) zu übernehmen.

Die eigentliche Debatte im Grossen Rat fand am 27. März 1799 statt und drehte sich vor allem um die Todesstrafe. Die Dringlichkeit eines neuen Strafgesetzbuches dürfe nicht zu einer unüberlegten Übernahme des französischen *Code pénal* verleiten, warnte der Zürcher Hans Konrad Escher. Er stiess sich vor allem an der Beibehaltung der Todesstrafe für Tötungsdelikte und Verbrechen gegen den Staat; dies war seiner Meinung nach nicht mit den neuen philosophischen Einsichten in Einklang zu bringen. Escher war der Einzige, der gegen die Todesstrafe votierte. Seine Gegner, die vor allem auf eine schnelle Einführung des neuen Gesetzbuches aus waren, betonten dagegen die Menschlichkeit des neuen Gesetzbuches und hielten die endgültige Abschaffung der Todesstrafe für «übertriebene Menschlichkeit»³⁰. Dies führte in der Debatte zu einer paradoxen Situation: Die Argumente gegen die Abschaffung der Todesstrafe waren teilweise gleichzeitig grundsätzliche

24 Ebd., S. 416.

25 Meyer von Knonau, Ludwig: Bemerkungen über die Gebrechen des helvetischen Criminalwesens und ihren Einfluss auf öffentliche Sicherheit und Moralität mit einigen allgemeinen Vorschlägen zu Hebung derselben, Zürich 1802, S. 8.

26 Ebd., S. 70.

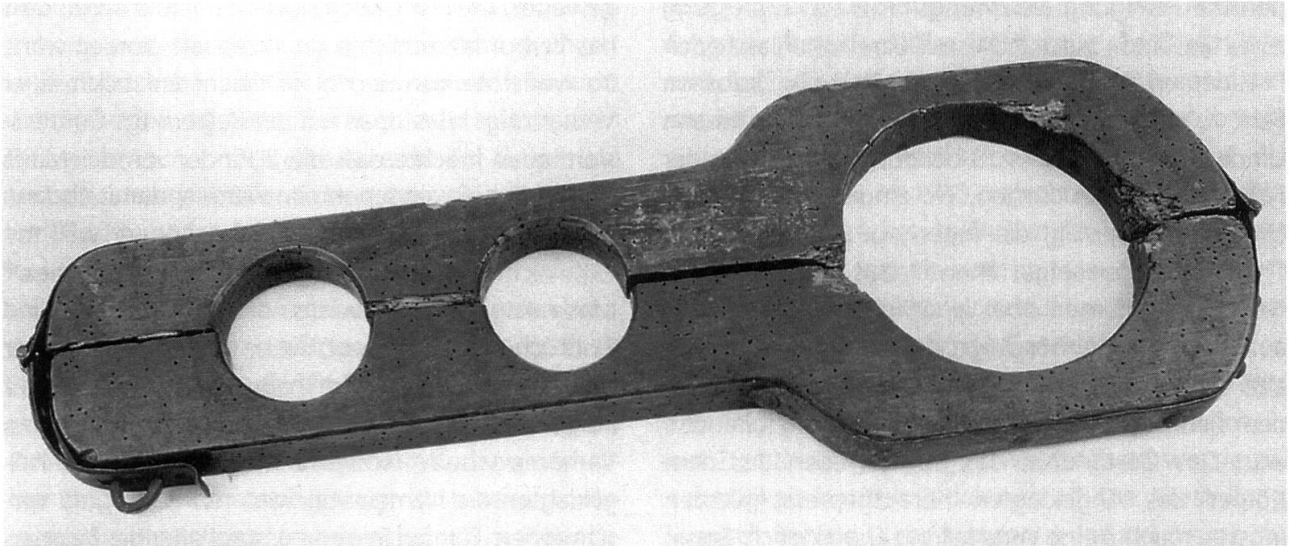
27 Ebd.

28 Ebd., S. 11.

29 ASHR IV, S. 430.

30 Ebd., S. 437.

Abb. 2: Eine Halsgeige, bestehend aus 2 Brettern, die je 3 halbkreisförmige Ausschnitte haben. Die beiden Bretter sind über Scharniere miteinander verbunden; in geschlossenem Zustand ergeben sich so eine kreisförmige Öffnung für den Hals und zwei Öffnungen für die Handgelenke. Die Halsgeige diente seit dem Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert dazu, MissetäterInnen am Pranger dem Spott und der Belustigung preiszugeben.



Argumente gegen die im HPG vorgesehene Freiheitsstrafe. So meinte der Zofinger Johann Rudolf Suter, Eschers «zartes Herz» sei «verführt durch die überspannte Menschlichkeit eines Beccaria» und dessen «falschen Grundsatz, dass nicht die Intensität der Strafen, sondern ihre Dauer wirke».³¹ Dieser Grundsatz schloss aber eine lediglich partielle Anwendung der Freiheitsstrafe anstelle der Todesstrafe aus; auf dessen integraler Umsetzung beruhte nämlich schlicht das ganze neue Strafsystem. Escher unterlag mit seiner Position, und so wurde das Helvetische Peinliche Gesetzbuch, wie es von der Strafrechtskommission dem Rat vorgelegt worden war, unverändert angenommen. Auch der Senat stimmte der Vorlage am 4. Mai 1799 zu.³²

Der französische *Code pénal* von 1791 regelte nur die schweren Kriminalverbrechen, nicht aber die leichteren Delikte. In Frankreich war deshalb 1791 auch ein Gesetz über die korrektionelle Polizei geschaffen worden, das in Ergänzung zum *Code pénal* die Strafen für solche Vergehen festlegte.³³ Die Rezeption dieses Gesetzes bei der Einführung des Peinlichen Gesetzbuchs durch die Helvetische Republik wurde versäumt,³⁴ weshalb lediglich die Bestra-

fung der schweren Verbrechen einheitlich geregelt war.

Der Verzicht auf die Folter

Dem Verzicht auf die Marter als Strafe entspricht der Verzicht auf die Folter im Verhör. Diese wurde bereits einen Monat nach der Proklamation der Republik in ganz Helvetien abgeschafft. Als im Mai 1800 bekannt wurde, dass das Distriktsgericht Oberemmental in Langnau einen Verdächtigen hatte prügeln lassen, wurde im Grossen Rat verlangt, dass ein Gesetz den Begriff der Tortur näher bestimme.³⁵ Der Fall zeigte nämlich, dass Unklarheit darüber bestand, ob auch Prügel zu den unerlaubten Mitteln im Verhör zu zählen seien. Mit Beschluss vom 23. Juli 1800 präziserte und untersagte der Grosse Rat fortan «alle kör-

31 Ebd., S. 438–439.

32 Zu den Kompetenzen des Grossen Rats bzw. des Senats vgl. den Aufsatz von Harald Hammel in diesem Band.

33 «Loi relative à l'organisation d'une police municipale», 22. Juli 1791.

34 Alkalay, S. 176.

35 Lüthi, Strafrechtspflege, S. 108.

perliche Peinigung als Zwangsmittel zur Erpressung eines Geständnisses».³⁶ Dieses Dekret veranlasste den Präsidenten des Kantonsgerichts Thurgau, Salomon Fehr, zu einem Brief an Regierungsstatthalter Johann Ulrich Sauter, in dem er zu bedenken gab, «dass der Fälle wenige seyn dürften, wo eingezogene Verbrecher ganz freywillig die ihnen zur Last fallende[n] Thathandlungen eingestehen»³⁷. Das Unbehagen des Gerichtspräsidenten über einen gänzlichen Verzicht auf Gewalt im Verhör zeigt, dass in den Köpfen der alte Geständniszwang noch immer dominierte, aus dem heraus ja die Folter überhaupt erst entstanden war: Das Geständnis, das notfalls eben aus dem Körper des Angeklagten herausgepresst werden musste, machte eine Verurteilung erst möglich. Somit gab die Abschaffung der Folter den Beweisen eine ganz neue Bedeutung: Das Geständnis war nicht länger Voraussetzung für einen Schuldspruch; das Gericht konnte fortan auch auf Grund zwingender Beweise eine Verurteilung vornehmen – was an die Gerichte sehr hohe Anforderungen stellte. Die Überführung der Beschuldigten ohne Rückgriff auf die nunmehr verbotenen Zwangsmittel überforderte die helvetischen Strafbehörden in der Praxis wohl nicht selten.³⁸ Angeregt durch Zuschriften diverser Berner Gerichte erklärte deshalb der Grosse Rat im Frühling 1803, das Gesetz vom 23. Juli 1800 untersage zwar körperliche Züchtigungen, es verbiete dem Richter aber «keineswegs, die Verhaftung eines Angeklagten zu verlängern, ihn in engere Verwahrung zu nehmen und selbst seine Nahrung auf Brot und Wasser herunterzusetzen»³⁹.

Es stellt sich hier die Frage, inwieweit das formelle Verbot körperlicher Züchtigungen auf nationaler Ebene diese auch tatsächlich verhindern konnte. Der Präsident des Kantonsgerichts Thurgau hatte in seinem Brief an den Regierungsstatthalter zwar seinen Missmut über den Verzicht auf die Anwendung von Prügeln kundgetan, sich in dieser Angelegenheit dann aber nicht mehr an den Regierungsstatthalter

gewandt. Dies ist jedoch noch kein Indiz dafür, dass das Verbot tatsächlich auch akzeptiert worden wäre. So wünschte der Gerichtspräsident anlässlich einer Verhaftung, «dass man mit der Regierungs-Commission reden möchte dass die 2 Kinder von der Maria Anna Schmid weggenommen werden, damit alsdann mit Ihr schärfer verfahren werden könne, weil mit Güte nichts von ihr heraus gebracht werden könne»⁴⁰ Maria Anna Schmid wurden diverse Diebstähle und Einbrüche zur Last gelegt, die sie zusammen mit einer ganzen Gruppe verübt habe. Der Verzicht auf körperliche Gewalt fiel den Gerichten gerade in jenen Verhören schwer, wo vermutet wurde, dass die Angeklagten die Namen von weiteren Beteiligten verschwiegen. Für den Regierungsstatthalter des Kantons Fribourg, Jean-François d'Eglise, kam die fehlende Folter geradezu einem Aufruf zur Bildung von Räuberbanden gleich: «Die Furcht vor der Tortur besteht nicht mehr und damit auch nicht die Furcht des Verrats durch Mitschuldige!»⁴¹

Die Kritik an der neuen Freiheitsstrafe und am HPG

Das neue Strafgesetzbuch löste in der Schweiz nach seiner Einführung kaum begeisterte Reaktionen aus. Den Gegnern der neuen Freiheitsstrafen erschien es zu mild; die heftigste Kritik kam von Seiten des bereits erwähnten Ludwig Meyer von Knonau. Das neue Gesetz werfe «beynahe alle Bestrafungen in eine Klasse»⁴² und verfehle damit seine abschreckende Wirkung für besonders schwere Verbrechen.

36 ASHR V, S. 1450.

37 StATG 1'13'1, 12. Aug. 1800.

38 Lüthi, Strafrechtspflege, S. 114.

39 Zit. nach Lüthi, Strafrechtspflege, S. 115.

40 StATG 1'60'6, 15. März 1803, S. 338.

41 Zit. nach Lüthi, Strafrechtspflege, S. 179.

42 Meyer von Knonau (wie Anm. 25), S. 9.

Neben der Wiedereinführung der alten Körperstrafen forderte er die Ausdehnung der Todesstrafe auch auf solche Verbrechen, die im HPG nur mit Haft bedroht wurden: «Die härteste Gefängnisstrafe lässt dem Bösewicht immer noch eine Aussicht auf Vergebung und die strengste öffentliche Arbeit eine Hoffnung zur Flucht, aber die Todesstrafe schneidet diesen Faden entzwei.»⁴³

Die «Aussicht auf Vergebung» oder, in den Worten Pestalozzis, die «Hoffnung auf Erlösung»⁴⁴, ist zentral im Konzept der Freiheitsstrafe, denn diese zielt ja letztlich auf die Erziehung und Besserung des Delinquenten. Wie sehr Meyer von Knonau dem alten Strafgedanken anhing, zeigt auch seine Forderung, die ehemaligen Unterscheidungen der Hinrichtungsart, die die Schwere eines Verbrechens spiegeln sollten, beizubehalten. Sowohl die Abschaffung der Körperstrafen als auch die Beschränkung auf eine einzige Hinrichtungsart führte er zurück auf die «Träumereyen» der «speculativen Philosophen», wie sie dem Geist der «moralischen Verzärtelung des Zeitalters»⁴⁵ entsprungen seien. Diese Wortwahl macht deutlich, dass die Unzufriedenheit mit dem Strafgesetzbuch auch als Vehikel zu einer grundsätzlichen Gesellschaftskritik gebraucht wurde. Die Frage nach dem System der Strafen bildete so gleichsam die Folie, auf der eine vermeintlich «kraftvollere»⁴⁶ Vergangenheit einer verweichlichten Gegenwart gegenübergestellt werden konnte: «In einem Zeitalter, wo man sich nicht mehr schämt, vor Blumengerüchen ohnmächtig zu werden usw., wo Empfindeligen für Ausbildung gelten, da darf man sich freylich nicht wundern, wenn diese Weichlichkeit sich über alles ausbreitet.»⁴⁷

Das Strafgesetzbuch wurde in eine enge Verbindung mit der Zahl der Verbrechen gebracht. Als Ursachen für eine behauptete Zunahme nannte der Justizminister in einem Brief an den Vollziehungsrat 1801 neben der herrschenden Armut als Folge des Kriegs auch die neuen gesetzlichen Bestimmungen:

«Begriffe der Unbestrafbarkeit, die durch Abschaffung der Tortur und der Todesstrafe auf Diebstähle, und durch die Unbehilflichkeit der Gerichte veranlasst werden, muntern dazu auf.»⁴⁸ Auch der bereits zitierte Regierungsstatthalter von Fribourg war der Ansicht, dass die im HPG angedrohten Freiheitsstrafen ohne abschreckende Wirkung seien. In Bezug auf eine Liste mit Namen von badensischen Gaunern schrieb er im Juli 1800: «Wenn diese Horde von Dieben von unserem peinlichen Gesetzbuch Kenntnis erhält, könnten sie unser Land mit Leichtigkeit als Tätigkeitsfeld wählen, wo sie lediglich Gefahr laufen, in ein Zuchthaus gesteckt zu werden, von wo sie mit Leichtigkeit entfliehen können.»⁴⁹ Die Vorstellung, wonach fremde Diebesbanden aufgrund des zu milden Strafgesetzes geradezu angelockt würden, schien im Land offensichtlich so verbreitet zu sein, dass sich der Justizminister in oben zitiertem Schreiben zu einer Klarstellung genötigt sah: «Die Diebstähle aber werden grösstenteils durch Einheimische verübt, die Angriffe durch Deserteurs und Soldaten, die durchs Land ziehen.»⁵⁰ Auf der Suche nach Sündenböcken war auch Meyer von Knonau nicht verlegen zu schreiben: «Juden, diese beständigen Beförderer und Verheimlicher der Diebstähle, haben in jeder grösseren Gemeinde ihre häuslichen Niederlagen [= Niederlassungen].»⁵¹

Aus dem Gesagten wird ersichtlich, dass die Kritik am Strafgesetzbuch, wenn sie explizit die Freiheitsstrafen betraf, sich immer auch mit anderen

43 Ebd., S. 21.

44 Pestalozzi (wie Anm. 14), S. 152.

45 Meyer von Knonau (wie Anm. 25), S. 9.

46 Ebd., S. 7.

47 Ebd., S. 10.

48 ASHR XI, S. 651.

49 Zit. nach Lüthi, Sicherheitspolizei, S. 179.

50 ASHR XI, S. 651.

51 Meyer von Knonau (wie Anm. 25), S. 13. – Zu Vorurteilen gegenüber Juden vgl. den Aufsatz von Andrea Kolb in diesem Band.

Diskursen überlappte. Zum einen wurde ein direkter Zusammenhang zwischen dem Strafgesetzbuch mit seinem Strafsystem und dem Eindruck zunehmender Verbrechen konstruiert (der durchaus auch von einem allgemeinen Gefühl der Unsicherheit und Instabilität herrühren konnte). Die in anderen Ländern noch üblichen Körperstrafen erweckten zudem die Vorstellung, dass die Helvetische Republik mit ihren milden Gesetzen ein Verbrecherparadies mit grosser Anziehungskraft geworden war. Andererseits zeigen gerade die Äusserungen Meyer von Knonaus, wie sehr sich das Thema als stellvertretende Zielscheibe für eine generelle restaurative Kritik an der neuen sozialen und politischen Ordnung anbot.

Das Strafgesetzbuch wurde jedoch auch als zu streng kritisiert. Diese Kritik nährte sich aus der Gerichtspraxis selbst und betraf vor allem die absolute Strafandrohung. Gedacht als Massnahme zur Verhinderung von richterlicher Willkür, konnte sich diese in der Praxis nämlich als Willkür des Gesetzes auswirken. Das absolute Legalitätsprinzip wurde deshalb schon nach wenigen Monaten wieder aufgegeben: Im Januar 1800 trat ein Gesetz in Kraft, das die im HPG angedrohten Strafen zu Maxima erklärte; den Gerichten war es fortan also gestattet, Strafen in einem vorgegebenen Rahmen unterhalb dieser Höchstwerte zu verhängen.

Tradition und Erneuerung: Distriktsgerichte und Kantonsgericht im helvetischen Thurgau

In einem Brief vom April 1800 «an die Gesetzgeber», also den Grossen Rat und den Senat, der von acht Mitgliedern des thurgauischen Kantonsgerichts, dem öffentlichen Ankläger sowie Vertretern der Distriktsgerichte und der Gemeinden unterzeichnet ist, heisst es: «Unsre ehemalige, äusserst fehlerhafte Verfassung ist zwar aufgehoben, und wir glauben, dass

neue weise Gesetze uns Sicherheit und Wohlstand verschaffen und für alles Vergangene entschädigen würden. Aber dieses Glück ist uns noch nicht zu Theil geworden; noch immer mangeln uns, sogar für die nothwendigste[n] Gegenstände, bestimmte Gesetze; wir haben kein Polizei- und Civilgesetzbuch, welches doch für einen Canton wie der unsrige, der nur (oft willkürlich genug) durch Gewohnheiten und Gebräuche, die fast in jeder Gemeinde verschieden waren und einander durchkreuzten, beherrscht wurde, das erste und dringendste Bedürfnis ist; denn in diesem Wirrwarr erschlaft alle Polizei, man wankt wie im Nebel herum und weiss sich nicht zu helfen; ruinöse Missbräuche, besonders im Rechtsgang, dauern fort, die Verwirrung vermehrt sich, und alles leidet Noth.»⁵² Mit dem Helvetischen Peinlichen Gesetzbuch verfügte man zwar über ein Strafgesetz, das die schweren Verbrechen einer einheitlichen Behandlung unterwarf. Die leichteren Vergehen waren indes nicht einheitlich geregelt, weil – wie gesagt – das französische Gesetz über die korrektionelle Polizei von den Räten nicht ins helvetische Gesetzeswerk mitübernommen worden war. Dies wurde insbesondere in den «neuen Kantonen», also auch im Thurgau, wo als Erbe der Landvogtei mit ihren zahlreichen Gerichtsherrschaften eine Unmenge verschiedener Gesetze existierte, als grosser Mangel empfunden.

Die Unterscheidung zwischen leichteren Vergehen und schwereren Verbrechen war institutionell allerdings von Belang, weil sie mit der Frage nach der Zuständigkeit der Gerichte verbunden war: Während das Kantonsgericht die erste Instanz für Kriminalfälle war, fielen die korrektionellen Vergehen in die erstinstanzliche Kompetenz der Distriktsgerichte. Das

52 ASHR V, S. 998. – Das düstere Bild, das dieser Brief von der Situation im Kanton Thurgau malt, scheint auch auf andere Kantone zugetroffen zu haben. So veröffentlichte der «Helvetische Zuschauer» am 15. Mai 1800 daraus Passagen, die als Schilderung der Zustände im Kanton Bern ausgegeben wurden. Vgl. Alkalay, S. 176.

Fehlen eines Gesetzes über kleinere Delikte, der Mangel an «neuen weisen Gesetzen» in Strafsachen, betraf also besonders die Distriktsgerichte, die so praktisch gezwungen waren, an die Rechtstradition des Ancien Régime anzuknüpfen. Die von den Distriktsgerichten verhängten Strafen entstammten denn auch dem Arsenal der traditionellen Ehren- und Körperstrafen. Exemplarisch seien an dieser Stelle drei Urteile aus den Protokollen der Distriktsgerichte Weinfelden und Arbon erwähnt.

Johannes Nater aus Hugelshofen war einem Verwandten «frecher weise in sein Haus geschlossen» und hatte «daraus f 24-geldt entwendt». Dafür wurde er vom Distriktsgericht Weinfelden am 15. November 1800 dazu verurteilt, vor dem «Gemeindehaus 2 Stunden mit der Inschrift Hausdieb» ausgestellt zu werden. Zudem sollten ihm «nach Verfluss der ersten Stunde 20 Streiche und nach Verfluss der 2ten Stunde wiederum 20 Streiche herunter gemessen werden»⁵³. – Wegen eines Obstdiebstahls verurteilte das Distriktsgericht Arbon am 7. Oktober 1801 Johannes Martin Bruggmann zur folgenden «exemplarischen Strafe»: Er solle zunächst noch «24 Stund in Arrest bleiben, nachher solle er auf öffentlichem Platz 1 Stund lang zur Schau ausgestellt u. nachhin mit 25 Stokschlägen gezüchtigt werden»⁵⁴. – Der Hirtenbub Sebastian Züst aus Wolfhalden (AR) stand am 13. Juni 1801 vor dem Gericht in Arbon. Ihm wurden «unterschiedliche säuische Bubereyen u. Frevel» vorgeworfen; unter anderem habe er «öffentliche Steg an der Lehne mit Kuh u. Menschenkoth überstrichen» und mit Steinen nach Leuten geworfen. Dafür sollte er «auf öffentlichem Platz mit 8 Prügel gezüchtigt werden».⁵⁵

Die drei Urteile zeigen, dass leichtere Körperstrafen wie Prügel, Streiche und Stockschläge weiterhin verbreitet waren. Sie waren immer mit der öffentlichen Ausstellung des Verurteilten verbunden, was direkt auf dessen Ehre abzielte. Die öffentliche Ausstellung galt als Schande, die auch vor der Familie der

Verurteilten nicht Halt machte. So bat der Bäcker Heinrich Wegelin, ein Bruder des 70jährigen Schusters Johannes Wegelin, der wegen Obstdiebstahls «2 Stunden lang mit einem Bogen [= Zweig] mit Trauben bey dem Brunnen zur ofentlichen Schau ausgestellt» werden sollte, das Distriktsgericht Diessenhofen, es möge dem Bruder «die ofentliche Schau Ausstellung» nachlassen, «um damit der Familie zu schonen».⁵⁶

Gegen das Urteil eines Distriktsgerichts konnte beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden. Die Protokolle des Kantonsgerichts sind leider nur teilweise erhalten; von ursprünglich sieben Bänden fehlen drei, wobei insbesondere der Verlust des ersten Bandes, der die Urteile bis zum November 1799 beinhaltet – also auch Urteile aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des HPG –, zu bedauern ist. Die zwei anderen fehlenden Bände umfassen den Zeitraum von April 1800 bis April 1801.⁵⁷

Die überlieferten Bände enthalten nun aber keinen Fall, in dem generell gegen eine verhängte Körperstrafe geklagt worden wäre, etwa mit dem Hinweis, dass eine solche Bestrafung nicht mehr zeitgemäss sei. Dies lässt vermuten, dass die traditionellen Strafen von der Bevölkerung nach wie vor akzeptiert waren und Appellationsgesuche höchstens im Hinblick auf eine erhoffte Strafmilderung gestellt wurden. In einem Fall appellierten die Verwandten einer Verurteilten gegen eine vom Distriktsgericht Weinfelden verhängte «öffentliche entehrende Strafe», die in eine «angemessene Geld-Busse» umgewandelt werden sollte. Der Appell wurde vom Kantonsgericht als Begnadigungsgesuch taxiert, wofür es

53 StATG 5'270'2, 15. Nov. 1800, S. 22.

54 StATG 5'200'0, 7. Okt. 1801, S. 310.

55 Ebd., 13. Juni 1801, S. 285.

56 StATG 5'220'2, 21. Sept. 1802, S. 367–368.

57 Dem nicht unbegründeten «Prinzip Hoffnung» folgend, hält das Staatsarchiv des Kantons Thurgau die Signaturen für die fehlenden Bände weiterhin frei.

jedoch nicht zuständig war; solche mussten an den Regierungsstatthalter gerichtet werden. Entsprechend wies das Gericht das Gesuch zurück und fügte noch hinzu, dass die wegen Diebstahls und Hehlerei verurteilte Anna Maria Weber von Hugelshofen eigentlich «nach Inhalt des peinlichen Gesäzbuchs [...] härter hätte bestraft werden sollen».⁵⁸ Hier wird deutlich, welche Konsequenzen die Unterscheidung zwischen leichten Vergehen und schweren Verbrechen in der Praxis haben konnte: Wäre der Fall vom Distriktsgericht Weinfelden als Kriminalfall taxiert worden – ein Vorentscheid, der in der Kompetenz der Distriktsgerichte lag –, so hätte das Kantonsgericht als erste Instanz auf der Grundlage des HPG wohl eine lange Freiheitsstrafe verhängt.

Der Entscheid, ob es sich um ein Vergehen oder ein Verbrechen handelte, war gerade bei Eigentumsdelikten nicht immer eindeutig zu fällen. So revidierte das Kantonsgericht ein Urteil des Distriktsgerichts Steckborn, das in eigener Kompetenz Ulrich Fülle-
mann wegen «minderwichtige[n] Diebereyen» unter Berufung auf einen Paragraphen des HPG zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt hatte. Das Kantonsgericht klärte ab, inwiefern der fragliche Paragraph tatsächlich auf das Vergehen des Angeklagten anzuwenden sei und kam zum Schluss, dass er «auf den vorliegenden Fall nicht ganz» passe. Das erstinstanzliche Urteil wurde aufgehoben; stattdessen sollte der Beschuldigte «eine Stunde öffentlich in Stekborn mit einem Anhängzettel – Stein-Dieb – ausgestellt, und mit 25 Streichen gezüchtigt werden». Das Kantonsgericht stufte die Taten von Ulrich Fülle-
mann also nicht als Verbrechen, sondern als Vergehen ein und verhängte als Appellationsinstanz eine typisch korrektionelle Strafe. Die traditionellen Rutenstreichungen wurden für kleine Vergehen demnach auch vom Kantonsgericht noch immer als Strafe verhängt und nicht etwa automatisch durch die neue Freiheitsstrafe ersetzt. Indessen verfügte das Kantonsgericht zusätzlich, dass der Beschuldigte «3 Jah-

re lang des Aktiv Bürgerrechts verlustig erklärt seyn»⁵⁹ sollte: Es verhängte damit eine Zusatzstrafe, die in den aufgeführten Urteilen der Distriktsgerichte fehlte. Der Entzug des Aktiv-Bürgerrechts hatte zudem einen korrektionellen Nebeneffekt, nämlich die Ausstellung des Verurteilten, wobei der Gerichtsschreiber dem Ausgestellten zurief: «Euer Land hat euch einer schändlichen Handlung überwiesen gefunden. Das Gesetz und das Gericht entsetzen euch der Eigenschaft eines helvetischen Bürgers.»⁶⁰

Das Urteil des Kantonsgerichts gegen Ulrich Fülle-
mann ist bemerkenswert, weil es traditionelle mit revolutionären Strafen kombinierte. Einerseits wird eine Körperstrafe verhängt, verbunden mit traditioneller Ausstellung des Delinquenten, der die Schandtafel «Stein-Dieb» angehängt bekam. Andererseits spricht das Gericht mit dem Entzug des Aktiv-Bürgerrechts eine zusätzliche Strafe aus, die zwar ebenfalls in einem öffentlichen Rahmen vollzogen wird, jedoch nicht mehr einem ständischen Konzept von Ehre entspringt: Der Entzug des Aktiv-Bürgerrechts zielt nicht auf die Ehre der Person als solche, sondern auf die Ehre der Person in ihrer Funktion als Staatsbürger. Die Wirkung dieser neuen Strafe schätzte Meyer von Knonau freilich nicht allzu hoch ein: «Es ist zu besorgen, es werde lange dauern, ehe das Volk überhaupt, und besonders niedrige Verbrecher, einen so hohen Wert darauf legen werden. – Die alte Formel: Ehr- und werthlos erklärt, wollte wohl noch mehr sagen.»⁶¹

Der Entzug des Aktiv-Bürgerrechts konnte nur gegen männliche Delinquenten ausgesprochen werden, waren doch die Frauen grundsätzlich vom Aktiv-Bürgerrecht ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund muss wohl folgendes Urteil des Kantonsgerichts gesehen werden, das gegen eine des Diebstahls und

58 StATG 1'60'6, 19. Aug. 1802, S. 179–181.

59 StATG 1'60'4, 21. Juli 1801, S. 132–135.

60 Diese Demütigung stützte sich auf Paragraph 30 HPG.

61 Meyer von Knonau (wie Anm. 25), S. 32.

Abb. 3: Die «Trülli» in Griesenberg. – Demütigende Strafinstrumente wurden in der Helvetik teilweise weiterhin eingesetzt, obwohl sie in ihrem Wesen der neuen Strafvollzugsphilosophie widersprachen.



der Hehlerei angeklagte Frau verhängt wurde: «Es solle die Anna Katherina Rutishauserin in ihrer Pfarrey in die Kirche gestellt und von ihrem Pfarrer eine auf ihr Verbrechen passende Predigt gehalten und sie für 3 Jahre in ihrer Gemeinde unter die Aufsicht dortiger Municipalität verwiesen seyn.»⁶²

Die Urteile des thurgauischen Kantonsgerichts in Hauptkriminalsachen basierten in der Regel auf dem Helvetischen Peinlichen Gesetzbuch, soweit infolge der fehlenden Gerichtsprotokolle überhaupt generalisiert werden darf. Somit wurden auch die im HPG vorgesehenen Freiheitsstrafen verhängt. Diese konsequente Handhabung besagt jedoch noch nicht, dass das Strafgesetzbuch von den Kantonsrichtern auch wohlwollend akzeptiert worden wäre. Dass hier Zweifel angebracht sind, soll im nächsten Abschnitt ausgeführt werden, der sich mit dem Schicksal des Strafgesetzbuchs nach dem Ende der Helvetischen Republik befasst.

Der Streit um die Beibehaltung des HPG nach der Helvetik

Die Mediationsakte von 1803 setzte dem helvetischen Einheitsstaat ein Ende; mit ihr erhielten die Kantone auch wieder die Strafrechts- und Strafgerichtshoheit zurück. In den meisten Kantonen wurde der vorrevolutionäre Rechtszustand wiederhergestellt: Lediglich Bern, Luzern, Solothurn, der Thurgau und die Waadt behielten das HPG bei, zum Teil mit Änderungen.⁶³ Da dem Kanton Thurgau der Rückgriff auf die alten Gesetze ganz einfach nicht möglich war, erscheint es aus heutiger Sicht folgerichtig, dass dort die helvetischen Gesetze weiterhin Gültigkeit hatten. Die Übernahme des Helveti-

62 StATG 1'13'1, Zuschrift des Kantonsgerichts an den Regierungsstatthalter, 29. März 1800.

63 Alkalay, S. 219.

schen Peinlichen Gesetzbuchs war jedoch keine Selbstverständlichkeit und geriet gar anlässlich eines konkreten Urteils zur Kraftprobe zwischen dem Appellationsgericht (als Nachfolgeinstitut des helvetischen Kantonsgerichts) und den politischen Organen, wie im Folgenden gezeigt werden soll.

Die Bestrafung derjenigen Verbrechen, die mit weniger als fünf Jahren Zuchthaus bedroht wurden, oblag ab 1803 in erster Instanz dem Kriminalgericht, das sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzte. Die Bestrafung der schweren Verbrechen kam hingegen dem vollzählig versammelten Appellationsgericht zu. Dieses bestand aus 13 Mitgliedern, wovon die meisten während der Helvetik bereits dem Kantonsgericht angehört hatten.⁶⁴

Am 1. Januar 1803 wurde Maria Augustina Zinati verhaftet und zum Verhör ins Gefängnis von Frauenfeld gebracht. Sie wurde beschuldigt, als Mitglied einer Bande zahlreiche Diebstähle, Einbrüche und Raubüberfälle begangen zu haben. Ihr Alter wird in dem «Verzeichnis der im Gefangenenhaus zu Frauenfeld befindliche[n] Arrestanten»⁶⁵ mit 70 Jahren angegeben, während im Gerichtsprotokoll⁶⁶ von «ca 59 Jahren» die Rede ist. Die Anklage schilderte nun nicht etwa den Hergang der konkreten Verbrechen, sondern lieferte ein Gesamtbild des Lebens der Angeklagten, wobei das Gewicht auf dem Schicksal ihrer Familie lag. Die «Epoche ihrer Verbrechen» habe mit ihrer Heirat mit 18 Jahren begonnen, ihr Ehemann sei «vor circa 20 Jahren» in Faido hingerichtet worden, zwei Söhne hätten sich das Leben genommen, wovon einer im Gefängnis von Zürich, und ein weiterer Sohn sei zur Strafe «in fremde Kriegsdienste versandt» worden. Der Angeklagten wurde vorgeworfen, sie habe ihre Kinder «zu stehlen verleitet und angehalten», was ihr Verteidiger, Advokat Rogg⁶⁷, zwar nicht bestritt, aber auf «Noth und Mangel» zurückführte. Alles in allem habe Augustina Zinati schon «über 40 Jahre ein beständiges Diebesleben in Verbindung mit anderen

des gefährlichsten u. ruchlosesten Räubergesindes» geführt, und diesem Leben habe sie trotz mehrfacher Bestrafungen nie abgeschworen. Aus diesem Grund forderte der Ankläger, Augustina Zinati sei für ihre Verbrechen mit dem Tod zu bestrafen.

Rogg warf nun – im Gerichtsverfahren! – die Frage auf, welches Gesetz dem Gericht als Grundlage seiner Rechtsprechung diene. Er erwiderte dem Ankläger, «dass so schwierig es seye, dieselbe [die Angeklagte] zu entschuldigen, so thue sich ihme denoch der Gedancken aufdrängen, nach welchem Geseze sie zu beurtheilen seye, u. da glaube er dass die helvetischen Geseze noch nicht aufgehoben, u. dass nach denselben ihre Straffe bestimmt werden müsse». Der Verteidiger gab seiner Hoffnung Ausdruck, dass sich das Gericht nicht «auf schlecht geschaffene Geseze» stützen werde, sondern auf «das peinliche Gesezbuch der ehevorigen helvetischen Republik», nach dem «die Beklagte nur mit Zuchthausstraffe zu belegen seye».

Roggs fundamentale Frage nach dem geltenden Gesetz wurde nun trotz ihrer legislativen Dimension vom Gericht selbst beantwortet. Es entschied, dass das Helvetische Peinliche Gesetzbuch «als auf unsere Verhältniss nicht passend, als aufgehoben anzusehen [sei] und nicht angewandt werden könne, u. dass die vor der Revolution vorhandenen Geseze u. Weisungen hierbey zum Grund gelegt werden müssen.» Diese Eigenmächtigkeit des Gerichts gipfelt in der Zusatzbemerkung, dass dieser Bescheid dem Advokaten «nicht mitzutheilen» sei.

64 Sulzberger, Thurgau, S. 117.

65 StATG alte Sign. XIV 393/94, Justiz: Strafvollzug, Strafanstalten und Gefängnisse 1803–.

66 StATG 6'10'0, 29. Juli 1803, S. 24–36.

67 Möglicherweise handelte es sich bei Augustina Zinatis Anwalt um Placidus Rogg von Frauenfeld, alt Schultheiss, Distriktsstatthalter und stellvertretender Regierungsstatthalter, der, zumindest zur Zeit der Helvetik, auch als Anwalt tätig war.

Angesichts der Tatsache, dass der Thurgau auf die Schaffung einheitlicher Gesetze während der Helvetik grossen Wert legte, mag das Vorgehen des Appellationsgerichts 1803 erstaunen. Der Verzicht auf das Helvetische Peinliche Gesetzbuch konnte zu diesem Zeitpunkt für den Kanton nur ein Zurück zu einer Unmenge von lokal verschiedenen Gesetzen und Erlassen sein, zu einem Zustand also, der nur drei Jahre zuvor gerade auch von Vertretern der Gerichte mit scharfen Worten kritisiert worden war. Die Bereitschaft des Gerichts, diesen offensichtlichen Nachteil in Kauf zu nehmen, zeigt seine grosse Unzufriedenheit mit dem helvetischen Strafgesetzbuch. Sein Handeln ist meines Erachtens doppelt motiviert: ideologisch und pragmatisch.

Die ideologische Motivation, das Helvetische Peinliche Gesetzbuch nicht mehr weiter anzuwenden, ergibt sich aus dem konkreten Kontext des Verfahrens selbst und liegt in der Person der Augustina Zinati begründet: Die Angeklagte verkörperte einen Verbrechertypus, der von Gegnern des neuen Gesetzes wie Meyer von Knonau geradezu als Produkt des neuen «weichen» Strafrechts stilisiert worden war: Als Mitglied einer Räuberbande, ursprünglich «aus dem Florentinischen» stammend und schon mehrfach wegen Raubes vorbestraft, war sie eine Verbrecherin, die sich – Meyers Muster zufolge – die Helvetische Republik genau deshalb als Tätigkeitsfeld ausgesucht hatte, weil sie hier wegen des milden Strafgesetzes keine angemessene Bestrafung fürchten musste.

Augustina Zinati, der die Beteiligung an 150 Eigentumsdelikten vorgeworfen wurde, erschien darüber hinaus als unmittelbare Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft, wenn diese, wie Meyer von Knonau meinte, zusammengetreten sei «zu Sicherstellung ihrer Person und ihres Eigenthums». ⁶⁸ Raub und Diebstahl kamen somit einem die bürgerliche Ordnung bedrohenden Gespenst gleich, dem man nur mit schärfsten Strafen beikommen zu können glaubte.

Diese Haltung gleicht nun in nichts mehr der aufklärerischen Begeisterung, die noch in der Debatte um die Einführung des HPG vorgeherrscht hatte. Damals waren sich sogar die grundsätzlichen Befürworter der Todesstrafe darin einig, dass diese nicht als Strafe für Diebstahl verhängt werden dürfe. Louis Secrétan etwa meinte: «Dagegen ist offenbar, dass die Todesstrafe für Diebstahl nicht mit Recht angewandt werden darf; denn das Leben des Menschen soll nie in Vergleichung mit dem Werth einer Sache gebracht werden.» ⁶⁹

Der Beschluss des thurgauischen Gerichts, das HPG nicht mehr als Rechtsgrundlage zu verwenden, ebnete ihm den Weg für das folgende Urteil: Augustina Zinati sollte «zum abschreckenden Beyspiel für andere dem Scharfrichter übergeben, von demselben zur Richtstätte herausgeführt u. dort mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet werden». ⁷⁰

Die pragmatische Motivation des Gerichts, sich nicht mehr auf das helvetische Strafgesetzbuch zu berufen, zeigte sich im politischen Nachspiel, das dieses Vorgehen hatte. Der Verteidiger Rogg richtete ein Begnadigungsgesuch an den Kleinen Rat, der seinerseits die Justizkommission mit der Ausarbeitung eines Gutachtens beauftragte. Die Kommission kam zum Schluss, dass das Urteil des Gerichts nicht rechtens sei, weil es «der Vorschrift des noch bestehenden helvetischen Kriminalgesetzbuchs» ⁷¹ zuwiderlaufe. Aus dem Schreiben, das der Kleine Rat im Folgenden an das Kriminalgericht richtete, geht hervor, dass dieses für seine ablehnende Haltung gegenüber dem HPG das Fehlen der «zu dessen Handhabung erforderlichen Hilfsquellen und Anstalten» ⁷² (gemeint sind Gefängnisse) geltend gemacht

68 Meyer von Knonau (wie Anm. 25), S. 70.

69 ASHR IV, S. 436.

70 StATG 6'10'0, 29. Juli 1803, S. 29.

71 StATG 3'00'2, 24. Nov. 1803, S. 394.

72 StATG 6'10'0, 14. Dez. 1803, S. 53.

hatte. Der Kleine Rat annullierte das Todesurteil gegen Augustina Zinati und forderte das Gericht auf, ihre Verbrechen «nach dem noch bestehenden Criminalgesez»⁷³ zu bestrafen.

Am 14. Dezember 1803 trat das Appellationsgericht deshalb erneut in dieser Sache zusammen. Nach dem Verlesen des Schreibens der Regierung schritt es zur Revision des Urteils, die jedoch an der dafür erforderlichen Zweidrittelmehrheit scheiterte: Fünf Richter im 14köpfigen Gremium beharrten auf der Todesstrafe und verweigerten deren Umwandlung in eine 24jährige Zuchthausstrafe. Das Resultat wurde dem Kleinen Rat mitgeteilt, der darauf erneut die Justizkommission mit der Ausarbeitung eines Gutachtens betraute. Am 17. Januar 1804 forderte die Regierung das Gericht wieder auf, sein «illegales Verfahren»⁷⁴ zu beenden und das Urteil zu revidieren, nachdem sie am 12. Januar per Dekret ausdrücklich die weitere Gültigkeit des HPG mit einigen Änderungen «verordnet» hatte.⁷⁵ Danach sollte weiterhin Diebstahl nicht mit dem Tod bestraft werden, jedoch konnte entgegen dem ursprünglichen HPG-Artikel «Diebstahl mit Beysichtragung von Feuer- und Mord-Gewehren, verbunden mit dem Versuch dieselben wirklich zu gebrauchen [...] unter erschwerenden Umständen»⁷⁶ die Todesstrafe zur Folge haben. Eine solche Anklage war aber nie gegen Augustina Zinati erhoben worden. Dennoch hielten die fünf Mitglieder des Appellationsgerichts an ihrer Weigerung fest, die Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln, und setzten damit ein politisches Signal: Der Kleine Rat begann sich nämlich jetzt mit der Frage der Vollzugsanstalten zu beschäftigen. Er nahm Verhandlungen auf mit Reichsgraf Franz Ludwig Schenk von Castell, der in Oberdischingen eine private Haftanstalt betrieb und deshalb auch «Malefizschenk» genannt wurde.⁷⁷ Erst in der Sitzung vom 24. April 1804 beschäftigte sich der Kleine Rat wieder mit dem Fall Zinati: «Es seye ein nochmaliger Versuch zu machen, die Minorität des Appellations-Gerichtes durch

freundschaftliche Vorstellungen auf den Weg der Ordnung zurückzubringen, bevor der sonst allerdings angemessenen Vorschlag der Justiz-Commission in Ausführung gesetzt werde, und in diese Vorstellung seye hauptsächlich auch die Anzeige einfließen zu lassen, dass bey Verfallung der Inquisitin zur gesezlich vorgeschriebenen Zuchthausstrafe, die Regierung sich durch Übereinkunft mit dem Herrn Grafen von Ober-Dischingen in dem Fall sähe, sie ohne Unkosten des Kantons in die dortige Zucht-Anstalt unterbringen zu können.»⁷⁸ Der Hinweis darauf, dass Augustina Zinati ihre Strafe «ohne Unkosten des Kantons» in einem Zuchthaus verbüßen könnte, legt die Vermutung nahe, dass auch ökonomische Überlegungen die Haltung der Richter bestimmt hatten. Diese Optik teilte wohl auch der Kleine Rat, denn er wollte es in der Übereinkunft mit dem Grafen Schenk zur Bedingung machen, «dass die hier inhaftierte Augustina Zinati, nachdem sie vom Obern Criminal-Gericht zur gesezl. Strafe verurtheilt seyn wird, unentgeltlich in die Zuchtanstalt Ober-Dischingen aufgenommen werde».⁷⁹

Die halsstarrige Machtdemonstration des Gerichts hatte also ihre Wirkung nicht verfehlt: Die politischen Organe gerieten dadurch unter Druck, die für die Anwendung des Strafgesetzbuchs mit seinen Freiheitsstrafen nötigen Vollzugsvoraussetzungen zu schaffen. Die Lösung, die der Kleine Rat dem Gericht präsentierte, führte zur Beilegung des Konflikts, der nicht zuletzt auf den Schultern der Angeklagten ausgetragen worden war. Immerhin: In der Sitzung vom

73 Ebd.

74 StATG 3'00'3, 17. Jan. 1804, S. 150.

75 Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen, welche von dem Grossen und dem Kleinen Rath des Kantons Thurgau ausgegangen, Zweyther Theil, Frauenfeld 1804, S. 109–114.

76 Ebd., S. 113.

77 Siehe dazu: Arnold.

78 StATG 3'00'3, 24. Apr. 1804, S. 462.

79 Ebd., S. 488.

12. Mai 1804 wurde die Todesstrafe gegen Augustina Zinati aufgehoben und in eine 24jährige Zuchthausstrafe umgewandelt.⁸⁰

Die Unterbringung von Häftlingen in Oberdisingen war normalerweise mit Kosten für den Kanton verbunden. Das entsprechende Abkommen sah vor, dass der Kanton «neben täglichen 6xr [= Kreuzern] Kostgeld pro Kopf, jährlich eine Aversal-Summe von 30 Louis d'ors»⁸¹ zu bezahlen hatte; zudem musste er für die Transportkosten nach Oberdisingen aufkommen.⁸² Der Strafvollzug brachte also Kosten mit sich, die viel höher waren als diejenigen für den Scharfrichter.

Die Abänderungen, die der Kleine Rat in seinem Dekret vom 12. Januar 1804 am HPG vorgenommen hatte, betrafen auch das Strafsystem. Brandmarken, Staupbesen und Pranger zählten grundsätzlich wieder zu den zulässigen Strafmitteln, doch deren Anwendung sollte auf eine bestimmte Personengruppe beschränkt bleiben: In Punkt 11 des Dekrets heisst es, dass «bey Verbrechen über Landstreicher, heimathloses Gesindel, oder wo besondere Gründe eintreten, auch über Schweizer, an die Stelle der im peinlichen Gesezbuch enthaltenen Straffen die Landesverweisung auf längere oder kürzere Dauer, der Pranger, Staupbesen, Stockschlage (letztere jedoch immer nur nach einvernommenem ärztlichen Gutachten) öffentliche Ausstellung, jede dieser Strafarten einzeln, oder nach der Grösse des Verbrechens zwey derselben zugleich, jedoch unter Androhung schärferer Ahndung im Wiederbetretungsfalle, verhängt werden können. Gegen Landstreicher und heimathloses Gesindel aber kann, unter erschwerenden Umständen auch die Brandmarkung damit verbunden sein.»⁸³ Es sind sicher ökonomische Erwägungen, die den Kleinen Rat zum Erlass dieser Differenzierung bewogen. Die Anwendung der Körperstrafen sollte auf diejenigen Personen beschränkt bleiben, für die der Kanton die Haftkosten nicht tragen wollte – und bei denen man eine Strafe vielleicht auch nicht mit

der Hoffnung auf Besserung verband. Die schweren Körperstrafen wie das Rädern, das Abhauen einer Extremität oder die Erdrosselung blieben im Thurgau aber aus dem Strafgesetzbuch verbannt.

Schluss

Der revolutionäre Bruch mit dem Ancien Régime, in Frankreich symbolisch dargestellt im *Bastille*-Sturm, forderte auch eine gründliche Reform des alten Justizsystems. Die vernunftbetonte neue Ordnung ertrug weder Willkür noch Grausamkeit, zwei Schlagworte, die in den Augen der Aufklärer die Strafjustiz des 18. Jahrhunderts pauschal zu erfassen vermochten. Dagegen stellte der *Code pénal* von 1791 einerseits die absolute Strafandrohung, andererseits ein neues Strafsystem, aus dem die Körperstrafen verbannt waren. Die Freiheitsstrafe, die Verbrecher auch bessern und erziehen sollte, erschien somit in dem historischen Moment, wo sich die Gesellschaft im Recht auf Freiheit neu definierte, mithin der Entzug der Freiheit als schwere Strafe empfunden werden musste bzw. sollte.

Der helvetische Zentralstaat betrieb auch im Strafrecht die Einführung eines einheitlichen Gesetzes. Die aufklärerische Begeisterung gegenüber dem Helvetischen Peinlichen Gesetzbuch, wie sie sich in der Debatte um die Einführung des Strafgesetzbuchs noch gezeigt hatte, flachte jedoch bald ab. Der herrschende Eindruck, wonach die Verbrechen seit der Neuerung zugenommen hätten, wurde direkt mit dem Ungenügen der neuen Strafen, denen man vor allem eine abschreckende Wirkung absprach, in Verbindung gebracht.

80 StATG 6'10'0, 12. Mai 1804, S. 62.

81 StATG 3'25'09, Traktaten-Buch des Kleinen Rathes des Kantons Thurgau, § 7 des Abkommens.

82 Ebd., §§ 10 und 11 des Abkommens.

83 Tagblatt 2 (wie Anm. 75), S. 112–113.

Anhand der Strafgerichtspraxis im Kanton Thurgau konnte festgestellt werden, dass das Fehlen eines einheitlichen Gesetzes für die weniger schweren Delikte dazu führte, dass die Körperstrafen nicht aus dem Strafarsenal der Gerichte verschwanden. Sogar das Kantonsgericht, das in Hauptkriminalfällen konsequent das HPG befolgte und ausschliesslich Freiheitsstrafen verhängte, sprach als Appellationsinstanz bei kleinen Vergehen ebenso wie die Distriktsgerichte traditionelle Körperstrafen aus.

Anhand des im letzten Teil ausführlich dargestellten Falles wurde gezeigt, welche Widerstände das Appellationsgericht des Kantons Thurgau der Beibehaltung des Helvetischen Peinlichen Gesetzbuchs entgegensetzte. Das vom Gericht monierte Fehlen einer Vollzugsanstalt im Kanton versetzte den Kleinen Rat in Zugzwang, was schliesslich zu einer Lösung führte. Daneben spiegelt die Weigerung des Gerichts, das Todesurteil zugunsten einer Freiheitsstrafe aufzuheben, aber auch einen Teil jenes Diskurses über Verbrechen, der während der Helvetik immer dominanter wurde: In der Person der Angeklagten konnten die Richter nämlich exakt jenen Verbrechertypus wiedererkennen, der scheinbar erst als Konsequenz der zu milden Gesetze im eigenen Land aufgetaucht war und dem nur mit den schärfsten Strafen begegnet werden konnte.

Quellen

StATG 1'13'1, Regierungsstatthalter und -kommissär, Zuschriften des Kantonsgerichts an Regierungsstatthalter, 1798–1803.

StATG 1'60'0–6, Protokoll des Kantonsgerichts, 1798–1803.

StATG 3'00'2–3, Protokoll des Kleinen Rats, 1803–1804.

StATG 3'25'09, Traktaten-Buch des Kleinen Rathes des Kantons Thurgau, 1803–1815.

StATG 5'200'0, Distriktsgerichts-Protokoll Arbon, 1798–1803.

StATG 5'220'2, Distriktsgerichts-Protokoll Diessenhofen, Jan.–Nov. 1802

StATG 5'270'2, Distriktsgerichts-Protokoll Weinfelden, 25. Okt. 1800 – 27. März 1802.

StATG 6'10'0, Kriminalgerichts-Protokoll, 18. Mai 1803–22. Feb. 1815.

StATG alte Sign. XIV 393/94, Justiz: Strafvollzug, Strafanstalten und Gefängnisse, 1803–.

Abbildungen

Abb. 1: HMTG T 1646 (Herkunft: Weinfelden, angekauft 1916 in Bischofszell von Privat). Foto: HMTG, Heinz Reinhart.

Abb. 2: HMTG T 20 162 (Herkunft: Thurgau, Schenkung von Oberst Egloff, Tägerwilen). Foto: HMTG, Heinz Reinhart.

Abb. 3: Verlag Salathé, Sulgen. Foto: Henri W. Salathé, Sulgen.